Beilage zu Nr. 340 der Düsseldorfer Zeitung.

Mittwoch den 8. Dezember 1847.

Entwurf des Strafgesetzbuches.

(Schluß.)

9. Bedrückung der Abgabenpflichtigen.

§. 391. Beamte, welche Gebühren oder andere für amtliche Verrichtungen zu zahlende Vergütungen für eigene Rechnung zu beziehen haben und hierbei vorsätzlich Abgaben erheben, welche der Entrichtende entweder gar nicht oder nur in geringerem Betrage zu leisten hatte, sollen mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

In schwereren Fällen ist nach richterlichem Ermessen zugleich auf Amtsentsetzung zu erkennen.

§. 392. Die Amtsentsetzung oder Cassation nebst einer Geldbuße von fünfzig bis zu eintausend Thalern soll eintreten, wenn ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, hierbei Abgaben, welche der Entrichtende entweder gar nicht oder nur in geringerem Betrage zu leisten hatte, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil vorsätzlich in Einnahme zu stellen unterläßt.

10. Verkürzung der Zahlungs-Empfänger.

§. 393. Mit gleicher Strafe (§. 392) sind die Beamten zu belegen, welche bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien den Empfängern vorsätzlich rechtswidrige Abzüge machen und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung bringen.

11. Unterschlagung amtlich anvertrauter Sachen.

§. 394. Ein Beamter, welcher Geld oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, unterschlägt, soll mit Cassation und mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren belegt werden.

Die Absicht, das Unterschlagene wieder zu erstatten, soll die Anwendung dieser Strafe nicht ausschließen.

Findet man das Geld oder die Sachen, welche ein Beamter in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, und die noch in seiner Gewahrsam befindlich seyn sollten, bei ihm nicht vor, so wird angenommen, daß er dieselben unterschlagen habe, es sey denn, daß diese Annahme durch die Umstände widerlegt werde.

§. 395. Sind in Beziehung auf eine Unterschlagung (§. 394) die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Paketen der Geld-Inhalt fälschlich bezeichnet, oder sind dabei andere Fälschungen begangen worden, so soll auf Kassation und auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§. 396. Postbeamte, welche die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete rechtswidrig öffnen oder dergleichen Briefe oder Pakete, welche keinen Geldwerth haben, unterschlagen, sollen ihres Amtes entsetzt und mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

12. Untreue der gerichtlichen Anwalte.

§. 397. Gerichtliche Anwalte oder andere öffentlich bestellte Rechtsbeistände, welche bei den ihnen in amtlicher Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten vorsätzlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln oder in einem Rechtsstreite dem Gegner einen Rath oder Beistand gewähren, welcher ihren Klienten Nachtheil bringen kann, sollen kassiert werden. Zugleich ist gegen dieselben auf Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu erkennen.

13. Pflichtwidrigkeit der Vorgesetzten.

§. 398. Amtsvorgesetzte, welche ihre Untergebenen zu einem Amtsverbrechen vorsätzlich verleiten, sollen zu der auf dieses Verbrechen angedrohten Strafe und, wenn dasselbe nicht mit Kassation bedroht ist, zugleich zur Kassation verurtheilt werden.

§. 399. Ein Vorgesetzter, welcher das Amtsverbrechen seines Untergebenen wissentlich geschehen läßt, ist mit der auf dieses Verbrechen angedrohten Strafe zu belegen. Dieselbe Bestimmung findet auch auf diejenigen Anwendung, denen eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines Mitbeamten übertragen ist, sofern das von diesem Beamten verübte Verbrechen die zu ihrer Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

II. Theilnahme dritter Personen an Amts-Verbrechen.

§. 400. Wenn bei einem Amtsverbrechen ein Mitschuldiger vorkommt, welcher nicht Beamter ist, so soll die auf das Verbrechen im Gesetze angedrohte Freiheitsstrafe oder Geldbuße auch auf den Mitschuldigen angewendet werden.

Wenn auf ein Amtsverbrechen die Amtsentsetzung oder Kassation ohne eine andere Strafe angedroht ist, so soll der Mitschuldige, welcher nicht Beamter ist, anstatt der Amtsentsetzung oder Kassation zu einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder zu Gefängniß verurtheilt werden.

III. Disziplinar-Vergehen.

§. 401. Pflichtwidrigkeiten der Beamten, welche nicht vorstehend (§§. 373—399) als Amtsverbrechen bezeichnet werden, sind nicht Gegenstand gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung, sondern werden im Disziplinarwege nach den darüber bestehenden Vorschriften geahndet.

IV. Gemeine Verbrechen.

§. 402. Wegen gemeiner Verbrechen der Beamten ist neben der sonst begründeten Strafe auf Cassation oder Amtsentsetzung zu erkennen:

1) wenn das Verbrechen eine Verletzung der Unterthanentreue oder eine grobe Nichtachtung der Religion oder der Sittlichkeit in sich schließt, ohne Unterschied, ob dasselbe vor oder nach der Anstellung des Beamten begangen worden ist;
2) wenn der Beamte sein amtliches Verhältniß zur Verübung solcher Verbrechen benutzt hat, zu deren Verhinderung er bestellt war.

V. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 403. In der Anwendung der Vorschriften über die Cassation und die Amtsentsetzung soll es, sowohl bei Amtsverbrechen als bei gemeinen Verbrechen, keinen Unterschied machen, ob das Verbrechen ein vollendetes oder ein versuchtes, imgleichen ob der Verbrecher als Urheber oder als Gehülfe zu betrachten ist.

§. 404. Wenn ein entlassener Beamter wegen eines vor oder nach der Entlassung begangenen Verbrechens verurtheilt wird, welches, wenn er während des Amtes verurtheilt worden wäre, den Amtsverlust zur Folge gehabt hätte, so soll gegen ihn stets der Verlust des Amtstitels ausgesprochen werden.

Ist das vor der Entlassung begangene Verbrechen von der Art, daß es die Cassation nach sich gezogen hätte, so soll deshalb gegen den entlassenen Beamten außer dem Verluste des Amtstitels auch der Verlust der übrigen Ehrenrechte ausgesprochen werden.

§. 405. Der Verlust von Pensionen, welche aus der Staats-Kasse an entlassene Staatsdiener gezahlt werden, soll eintreten, wenn der Pensionair vor oder nach seiner Entlassung eines Verbrechens sich schuldig macht, welches, wenn er noch im Dienste gewesen wäre, die Cassation oder Amtsentsetzung zur Folge gehabt haben würde. Auf den Verlust anderer Pensionen ist nur dann zu erkennen, wenn solches durch besondere Vorschriften bestimmt ist.

Der Verlust des Gnadengehaltes der Militär-Invaliden, so wie des Anspruchs auf Gnadengehalt, soll eintreten, wenn ein Militär-Invalide, vor oder nach seiner Entlassung aus dem Dienste, ein Verbrechen begeht, welches während des Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde.

§. 406. Der richterliche Ausspruch des Verlustes der Ehrenrechte soll in allen Fällen den Verlust der Pensionen oder des Gnadengehaltes, so wie des Anspruchs auf Gnadengehalt (§. 405), nach sich ziehen.

§. 407. Ist ein preußischer Unterthan im Auslande wegen eines Verbrechens bestraft worden, welches nach preußischen Gesetzen zugleich die Cassation oder Amtsentsetzung oder den Verlust einer Pension oder eines Gnadengehaltes oder eines Anspruchs auf Gnadenhalt nach sich ziehe, so soll ein neues Strafverfahren vor den preußischen Gerichten eingeleitet und von diesen nach Befinden auf die vorgenannten Strafen nachträglich erkannt werden.

VI. Anwendung der Bestimmungen über Amtsverbrechen auf die Inhaber von Hoheitsrechten und Regalien, so wie deren Stellvertreter.

§. 408. Wenn der Inhaber eines Hoheitsrechts oder Regals dasselbe in eigner Person ausübt und dabei eine solche Handlung begeht, welche bei einem Beamten die Natur eines Amtsverbrechens haben würde, so sollen die in den vorhergehen Paragraphen über Amtsverbrechen gegebenen Vorschriften gleichfalls zur Anwendung kommen.

§. 409. Zieht die erwähnte Handlung (§. 408) bei Beamten die Cassation oder Amtsentsetzung nach sich, so soll der Inhaber des Hoheitsrechts oder Regals, welcher sich einer solchen Handlung schuldig macht, neben der anderen dafür etwa angedrohten Strafe zur eigenen Ausübung des gemißbrauchten Rechts für unfähig erklärt werden. In diesem Falle geht auf die Dauer seiner Besitzzeit die Ausübung des Rechts auf den Staat über, und die damit verbundenen Lasten und Kosten sind aus dem Vermögen des Verurtheilten zu bestreiten.

§. 410. Wenn der Stellvertreter eines Inhabers von Hoheitsrechten oder Regalien eine solche Handlung begeht, welche bei einem Beamten die Natur eines Amtsverbrechens haben würde, so soll gegen denselben neben der anderen etwa dafür angedrohten Strafe die Unfähigkeit zu dem von ihm vertretenen Amte, so wie zu allen Aemtern derselben Art, eintreten.

§. 411. Die Bestimmungen über das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte sind auf die Inhaber von Hoheitsrechten oder Regalien, so wie deren Stellvertreter, gleichfalls anzuwenden.

Siebenundzwanzigster Titel.

Verbrechen der Geistlichen.

§. 412. Wenn Geistliche den in Ausübung der landesherrlichen Rechte circa sacra erlassenen Verfügungen beharrlich entgegen handeln, so daß die im Verwaltungswege wider sie festgesetzten Ordnungsstrafen erfolglos bleiben, so haben die Gerichte auf Entfernung aus dem Amte zu erkennen.

Die Untersuchung wegen solcher bürgerlichen Amtsvergehen der Geistlichen kann nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten eingeleitet werden.

§. 413. Wegen gemeiner Verbrechen, welche bei Beamten die Cassation oder Amts-Entsetzung nach sich ziehen, ist, wenn sie von Geistlichen begangen werden, außer der sonst begründeten Strafe, auf Entfernung aus dem Amte zu erkennen.

Es soll hierbei keinen Unterschied machen, ob das Verbrechen ein vollendetes oder versuchtes, imgleichen ob der Verbrecher als Urheber oder als Gehülfe zu betrachten ist.

§. 414. Wenn ein Geistlicher in einer amtlichen Rede oder in einem amtlichen Erlasse eine Religions-Gesellschaft beleidigt (§. 148) oder eine Ehrenverletzung begeht (§§. 189 ff.), so kann der Richter außer der durch die Handlung an sich begründeten Strafe zugleich auf Entfernung aus dem Amte erkennen.

§. 415. Ein Geistlicher, gegen welchen auf Entfernung aus dem Amte rechtskräftig erkannt wird, geht des Rechts zur ferneren Ausübung seines Amtes, so wie aller mit dem Amte verbundenen bürgerlichen Rechte, verlustig und darf selbst als Hülfsgeistlicher zu amtlichen Verrichtungen nicht zugelassen werden.

Mit der Entfernung aus dem Amte ist zugleich auf Orts- oder Bezirksverweisung zu erkennen, wenn die Landespolizei-Behörde darauf anträgt und nach richterlichem Ermessen der fernere Aufenthalt des Geistlichen in seinem bisherigen Amtssitze die öffentliche Ruhe oder Ordnung gefährden würde.

§. 416. Vergehen der Geistlichen gegen ihre Amts- und Standespflichten, welche nicht zugleich Verbrechen oder bürgerliche Amtsvergehen (§. 412) sind, sollen von der geistlichen Behörde, nach den darüber für die verschiedenen Konfessionen bestehenden Anordnungen, bestraft werden.

Dritter Theil.

Von den Polizeivergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Allgemeine Grundsätze über Polizeivergehen.

§. 417. Als Polizeivergehen sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche durch Gesetze oder durch verfassungsmäßig erlassene obrigkeitliche Verordnungen polizeilich verboten sind.

§. 418. Auf die Polizeivergehen und deren Bestrafung sind die im ersten Theile von den Verbrechen und deren Bestrafung gegebenen allgemeinen Vorschriften anzuwenden, jedoch mit den nachfolgenden Abweichungen.

§. 419. Die im Auslande von Inländern oder Ausländern begangenen Polizeivergehen sollen im Inlande nur dann bestraft werden, wenn dieses durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angeordnet ist.

§. 420. Die für Polizeivergehen zulässigen Strafen sind folgende:

1) Geldbuße bis zu fünfzig Thalern,
2) Gefängniß bis zu sechs Wochen, insofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Geldbuße oder Gefängnißstrafe zugelassen ist.
3) Confiscation einzelner Gegenstände.

§. 421. Wenn eine Handlung polizeilich verboten, die Strafe aber in dem Verbote nicht näher bestimmt ist, so darf höchstens auf fünf Thaler Geldbuße oder eine Woche Gefängniß erkannt werden.

§. 422. Die Strafe, mit welcher ein Polizeivergehen bedroht ist, soll angewendet werden, es mag dasselbe vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verübt worden seyn; imgleichen sowohl gegen den, welcher die Handlung selbst begangen hat, als gegen den Anstifter oder Gehülfen.

§. 423. Der Versuch eines Polizeivergehens ist nicht strafbar.

§. 424. Zur Verjährung der Polizeivergehen ist der Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten erforderlich.

§. 425. Das im §. 420 bestimmte Maß der Polizeistrafen darf wegen Rückfalls nur bei solchen Vergehen überschritten werden, für welche dieses in besonderen Verordnungen ausdrücklich bestimmt ist.

Die Schärfung einer Polizeistrafe wegen Rückfalls soll nicht eintreten, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Vergehens abgebüßt oder erlassen worden war, bereits ein Jahr verflossen ist.

Zweiter Titel.

Vergehen in Beziehung auf die Sicherheit und Würde des Staats.

§. 426. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß zur Kriegszeit entweder Reisen in die von Feinden besetzten Länder unternimmt, oder nach solchen Ländern einen Briefwechsel in Chiffern oder anderen geheimen Zeichen, oder auf anderen Wegen, als durch die öffentlichen Posten, unterhält, ist zu Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder zu Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

§. 427. Wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken des preußischen Staats aufnimmt, imgleichen wer solche bis dahin geheim gehaltene Risse, aus deren Bekanntwerden Nachtheile für den Staat entstehen können, sammelt oder, wenn sie ihm zukommen, nicht abliefert, ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 428. Gleiche Strafe (§. 427) soll denjenigen treffen, welcher außerhalb seines Gewerbebetriebs heimlich oder wider das Verbot der Obrigkeit Vorräthe von Waffen oder Munition aufsammelt. Zugleich soll die Confiskation dieser Vorräthe eintreten.

§. 429. Oeffentliche Versammlungen, welche bisher hin-

sichtlich der Zeit und des Orts weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es immer sey, ohne vorausgegangene Genehmigung der Obrigkeit nicht stattfinden.

Diejenigen, welche zu solchen von der Obrigkeit nicht genehmigten Versammlungen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, imgleichen diejenigen, welche an einer von der Obrigkeit besonders untersagten einzelnen Versammlung Theil nehmen, sind mit Geldbuße bis zu fünfzig Thlrn. oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 430. Wer in öffentlichen Versammlungen, es mögen dieselben erlaubte oder unerlaubte seyn, Reden hält, welche auf Veränderungen der Staatsverfassung, sey es des preußischen Staates oder des deutschen Bundes, abzielen, imgleichen wer in öffentlichen Versammlungen Adressen oder Beschlüsse, welche auf solche Veränderungen abzielen, in Vorschlag bringt und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen läßt, ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 431. Wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten veranstaltet oder öffentlich ankündigt, verfällt in eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern.

§. 432. Diejenigen, welche in Schankstuben oder an öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit verweilen, ungeachtet sie vom Wirthe oder von dessen Vertreter oder von einem Beamten der Polizei zum Fortgehen aufgefordert worden sind, haben Geldbuße bis zu zwei Thalern, die Wirthe oder, welche solches Verweilen zu verbotener Zeit dulden, Geldbuße bis zu zehn Thalern zu gewärtigen.

§. 433. Wer durch ungebührliche Reden oder Handlungen ruhestörenden Lärm erregt oder öffentliches Aergerniß veranlaßt, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen. Diese Strafe ist zu verdoppeln, wenn Mehrere vereint sich solcher Ruhestörungen schuldig machen.

§. 434. Bei dem Ausbruche eines Auflaufs oder Aufruhrs und bis zu dessen Dämpfung müssen die Haus- und Dienst-Herrschaften die zu ihrem Hauswesen gehörigen Personen, so wie die Fabrikherren, Handeltreibenden und Meister, ihre Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter in den Wohnungen oder Werkstätten zurückzuhalten suchen, und dürfen sie, wenn die Umstände eine Ausnahme nöthig machen, daraus nur unter Anwendung solcher Vorsichts-Maßregeln entlassen, durch welche eine Vergrößerung des Zusammenlaufs möglichst vermieden wird. Wer dieser Verpflichtung entgegenhandelt, ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Eben diese Strafe soll die der Haus- oder Dienst-Herrschaft untergebenen Personen, so wie die Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter, treffen, welche solchen Anordnungen der Haus- oder Dienst-Herren zuwiderhandeln.

§. 435. Bei gleicher Strafe (§. 434) müssen alle diejenigen, welche in der Nähe eines Auflaufs oder Aufruhrs geistige Getränke feil halten, die zu deren Verkauf oder Aufbewahrung bestimmten Räume verschließen und sich des Verkaufs dieser Getränke gänzlich enthalten.

§. 436. Wer Personen, zu deren Anzeige die Obrigkeit öffentlich aufgefordert hat, verheimlicht, imgleichen wer die Flucht solcher Personen befördert, ungeachtet er von der Aufforderung Kenntniß hat, soll, falls nicht gegen ihn wegen Begünstigung eines Verbrechens eine höhere Strafe begründet ist, mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden.

Die Anwendung dieser Strafe soll jedoch ausgeschlossen bleiben, wenn das Vergehen von Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Geschwistern oder von Ehegatten der von der Obrigkeit verfolgten Personen begangen worden ist.

§. 437. Von jeder Verbindung, welche auf eine bestimmte Verfassung (mit Vorstehern, Beamten oder Statuten) gegründet ist, muß der Obrigkeit unverzüglich Anzeige gemacht werden. Wird diese Anzeige unterlassen, so sollen sowohl die Stifter als die Vorsteher mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft werden.

§. 438. Preußische Unterthanen, welche sich ohne Genehmigung des Königs oder der kompetenten inländischen Behörde ausländischer Titel, Orden, Ehrenrechte oder Standes-Auszeichnungen bedienen, sollen mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft werden, insofern sie schon zur Zeit der Erwerbung der Auszeichnung preußische Unterthanen waren.

§. 439. Niemand soll, bei Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder bei Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen, eines Familien-Namens oder eines Familien-Wappens, welche ihm nicht zukommen, sich bedienen oder sein Familien-Wappen ohne landesherrliche Erlaubniß verändern.

§. 440. Wer von dem Umlaufe falschen Geldes oder falscher Papiere (§§. 302, 308) glaubhafte Kenntniß erhält und nicht der Obrigkeit davon Anzeige macht, ist mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu bestrafen.

Dritter Titel.

Vergehen in Beziehung auf die öffentliche Sittlichkeit.

§. 441. Wer den zur Beschränkung der Unzucht erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 442. Wer durch boshaftes Quälen oder rohe Mißhandlung von Thieren zu Aergerniß Anlaß gibt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern zu bestrafen.

Vierter Titel.

Vergehen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit.

§. 443. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß

1) Gift zubereitet oder Anderen überläßt, oder
2) Arzneien, so weit der Handel mit denselben nicht für gewisse Arten und Quantitäten durch besondere Verordnungen freigegeben ist, verkauft oder, zwar unentgeldlich, jedoch einem besonderen obrigkeitlichen Verbote zuwider, an Andere überläßt, oder
3) Schießpulver, andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feil hält,

soll mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern bestraft werden. Die vorräthigen Stoffe sind zu konfisziren.

§. 444. Dieselben Strafen (§. 443) sollen gegen diejenigen eintreten, welche bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren, Schießpulver, anderen explodirenden Stoffen, oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, so wie der Arzneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgen. Sind jedoch in diesen Verordnungen besondere Strafbestimmungen enthalten, so kommen diese zur Anwendung.

§. 445. Niemand darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß einen Todten vor Ablauf von drei Tagen nach dessen Tode beerdigen oder beerdigen lassen. Wer dieser oder auch einer besonderen örtlichen Polizei-Vorschrift über die Beerdigungen zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§. 446. Wer bei der Feuerung in verschlossenen Räumen eine Unvorsichtigkeit begeht, in deren Folge die darin befindlichen Personen durch den Dunst in Gefahr gesetzt werden, ist mit Geldbuße bis zu fünfzehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 447. Wer ein geladenes Gewehr in seiner Wohnung hält oder mit einem solchen ein fremdes Haus betritt, oder an Orten verweilt, wo Menschen verkehren, imgleichen der Hauswirth, welcher eine mit einem geladenen Gewehre versehene Person aufnimmt, ist zur sicheren Aufbewahrung des Gewehrs und zu den nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen dessen Entladung verpflichtet. Die Vernachlässigung dieser Vorschriften ist mit Geldbuße bis zu fünfzehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu ahnden.

§. 448. Wer an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten mit Feuergewehr oder anderem Geschosse ohne obrigkeitliche Erlaubniß schießt, ist mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 449. Bei gleicher Strafe (§. 448) darf Niemand an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln ohne obrigkeitliche Erlaubniß legen.

§. 450. Niemand darf Stoßwaffen mit dreikantigen oder mehrkantigen Klingen, oder Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder auf andere Weise verborgen sind, feil halten oder führen.

Die Uebertretung dieses Verbotes soll bestraft werden: an demjenigen, welcher dergleichen Waffen feil hält, mit Geldbuße von zehn bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Wochen; an demjenigen, welcher solche Waffen führt, mit Geldbuße von drei bis zu fünfzehn Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen.

In allen solchen Fällen sind Waffen dieser Art zu konfisziren.

§. 451. Mit Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern oder mit Gefängniß von einem bis zu acht Tagen sollen diejenigen bestraft werden:

1) welche in Städten und Dörfern, besonders auf Brücken und in Thoren, beim Umlenken oder Umwenden um die Ecken übermäßig schnell fahren oder reiten;
2) welche auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit Gefahr für Andere durch schnelles Fahren oder Reiten wetteifern oder muthwillig das Vorbeifahren oder Reiten Anderer verhindern;
3) welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer Pferde einfahren oder zureiten;
4) welche mit Schlitten ohne feste Deichsel oder in den Städten mit Schlitten ohne Geläute oder Schelle fahren;
5) welche Thiere in Städten oder Dörfern auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, ohne Aufsicht stehen lassen.

§. 452. Wer bei Unglücksfällen, oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, oder zur Ausführung eines obrigkeitlichen Befehls, von der Obrigkeit oder deren Stellvertreter zur Hülfsleistung aufgefordert ist und dieser Aufforderung, obgleich er derselben ohne eigene erhebliche Gefahr genügen konnte, keine Folge leistet, ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 453. Wer gefährliche wilde Thiere ohne obrigkeitliche Erlaubniß hält, ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern zu bestrafen.

Eben diese Strafe trifft denjenigen, welcher dergleichen Thiere zwar mit obrigkeitlicher Erlaubniß hält, jedoch die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt.

§. 454. Zahme Thiere, welche gefährliche Eigenschaften haben, die dem Besitzer bekannt sind, müssen von demselben bei Geldbuße bis zu fünfzig Thalern dergestalt verwahrt oder unter Aufsicht gehalten werden, daß Niemand durch sie beschädigt werden kann.

§. 455. Wenn bei gefährlichen wilden oder zahmen Thieren (§§. 453, 454) andere Sicherheitsmaßregeln nicht ausreichen, so ist die Polizeibehörde befugt, die Wegschaffung oder Tödtung solcher Thiere auf Kosten des Eigenthümers zu veranlassen.

§. 456. Das Hetzen der Hunde auf Menschen ist mit Geldbuße von zehn bis zu fünfzehn Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 457. Mit Geldbuße bis zu fünf Thalern sind diejenigen zu bestrafen:

1) welche nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen ohne gehörige Befestigung aufstellen oder aufhängen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann;
2) welche an solchen Orten (N. 1) Sachen auf eine Weise ausgießen oder auswerfen, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;
3) welche die zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit an den Häusern oder auf den Straßen erlassenen Ortspolizei-Verordnungen übertreten, sofern diese Verordnungen nicht eine andere Strafe bestimmen.

§. 458. Wer an Orten, wo Menschen sich befinden, gefährlicherweise mit Steinen oder andern harten Körpern wirft, imgleichen wer dergleichen Gegenstände in umschlossene Hofräume oder Gärten, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft, ist mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu bestrafen.

Gleiche Strafe soll denjenigen treffen, welcher absichtlich andere Personen oder deren Gebäude, Höfe, Gärten oder sonstige Sachen mit Unreinigkeiten bewirft.

§. 459. Bauherren, Baumeister, und Bauhandwerker, welche einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, entweder ohne dieselbe oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan ausführen lassen, sollen mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft werden.

§. 460. Mit gleicher Strafe (§. 459) soll derjenige belegt werden:

1) welcher Bauten und Reparaturen von Gebäuden oder sonstigen Bauwerken, als: Brunnen, Brücken, Schleusen u. s. w., vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;
2) welcher auf oder an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unbedeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

Fünfter Titel.

Vergehen in Beziehung auf das Vermögen.

§. 461. Wenn Sachen, von denen mit Rücksicht auf die Person des Besitzers zu vermuthen ist, daß sie gestohlen oder unterschlagen sind, einem Pfandleiher oder einem Gewerbtreibenden, welcher Sachen dieser Art zu kaufen oder zu verkaufen pflegt, zum Ankaufe oder als Pfand angeboten werden, so ist derselbe bei Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen schuldig, die Sachen anzuhalten und an das Gericht oder die Polizei-Obrigkeit des Orts zur weiteren Untersuchung abzuliefern.

Eine gleiche Strafe soll gegen die oben bezeichneten Gewerbtreibenden eintreten, wenn sie gestohlene oder unterschlagene Sachen kaufen oder zum Pfande nehmen, nachdem sie durch eine an sie persönlich oder in den öffentlichen Blättern ihres Wohnorts erlassene amtliche Bekanntmachung oder durch eine an sie persönlich ergangene glaubwürdige Privat-Anzeige von dem Verbrechen und den Kennzeichen jener Sachen besonders benachrichtigt worden sind.

Liegt in der Handlung ein schwereres Verbrechen, so hat es bei der dafür in den Gesetzen angeordneten Strafe sein Bewenden.

§. 462. Wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Commandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke im Wege des Kaufes oder Tausches, oder als Pfand, oder als Geschenk, oder zum Gebrauche annimmt, ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern zu bestrafen.

§. 463. Schlosser sind mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wenn sie

1) ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, oder Schlösser an denselben öffnen, oder
2) ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder nach Anfertigung eines solchen Schlüssels das Modell oder die Patrone desselben dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter nicht ausliefern, oder
3) Nachschlüssel oder Dietriche, ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde, verabfolgen.

§. 464. Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Eichungs-Amtes nicht versehenes Maß oder Gewicht oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, sollen mit Confiskation des ungeeichten Maaßes oder Gewichts oder der unrichtigen Waage und zugleich mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft werden.

Der wirkliche Gebrauch der erwähnten Werkzeuge ist zur Anwendung dieser Strafe nicht erforderlich.

In Ansehung der Bestrafung sonstiger Vergehen wider die Maß- und Gewichts-Polizei hat es bei den darüber bestehenden Verordnungen sein Bewenden.

§. 465. Pfandleiher, welche bei Ausübung ihres Gewerbes den polizeilichen Bestimmungen nicht Genüge leisten, sind mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 466. Das unbefugte Gehen, Reiten, Fahren oder Viehtreiben über bestellte Aecker oder Gärten, imgleichen über Aecker, Gärten, Weinberge, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungstafeln untersagt ist, soll, sofern nicht die Vorschriften über die Pfändungen Platz greifen, auf den Antrag des Verletzten mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern bestraft werden.

§. 467. Wer sich eines Theiles benachbarter Grundstücke durch Abpflügen oder auf andere Weise ungebührlich anmaßt, imgleichen wer durch Abpflügen, Abgraben oder durch andere unbefugte Handlungen einen öffentlichen oder Privatweg ganz oder theilweise sich zueignet, ist auf den Antrag des Beschädigten oder der die Aufsicht über die beschädigte Sache führenden öffentlichen Behörde mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 468. Die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munitionen ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 469. Wahrsager, Traumdeuter, Kartenleger, Geisterbanner, Schatzgräber und Goldmacher sind, insofern sie die Gaukelei gegen Entgeld treiben und nicht außerdem in der Handlung das Verbrechen eines Betrugs enthalten ist, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Sechster Titel.

Vergehen in Beziehung auf die Feuer-Polizei.

§. 470. Wer ohne obrigkeitliche Genehmigung eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt, ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern zu bestrafen.

§. 471. Bei Vermeidung gleicher Strafe (§. 470) müssen Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, so wie wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, die von der Polizeibehörde ertheilten Vorschriften befolgen.

§. 472. Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche nicht dafür sorgen, daß die Feuerstätten in ihren Häusern in baulichem und brandsicherem Stande unterhalten und die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden, sind mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

§. 473. Wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt, soll mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern bestraft werden.

§. 474. Bei Geldbuße bis zu zehn Thalern soll Niemand Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betreten, oder sich denselben nähern.

Das Tabakrauchen an diesen Orten ist bei gleicher Strafe untersagt.

§. 475. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern sollen diejenigen bestraft werden:

1) welche bei trockener Jahreszeit oder an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder zwar an anderen Orten, jedoch in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder anderen feuerfangenden Sachen, Feuer anzünden;
2) welche Gefäße, die brennende Kohlen oder andere Feuerstoffe enthalten, unbeaufsichtigt an Orten stehen lassen, wo ein Brand dadurch verursacht werden kann;
3) welche in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder anderen feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießen oder Feuerwerke abbrennen.

§. 476. Wer einen in seiner Wohnung ausgebrochenen Brand absichtlich verheimlicht, soll mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft werden.

§. 477. Wer wissentlich falschen Feuerlärm erregt, ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 478. Wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

Entwurf des Gesetzes
über
die Einführung des Straf-Gesetzbuches für die preußischen Staaten.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät eine Revision der Strafgesetze anzuordnen geruht haben und solche nunmehr vollendet ist, so ertheilen Wir dem in Folge derselben abgefaßten Strafgesetzbuche, nach Anhörung unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, hierdurch Unsere landesherrliche Sanktion und verordnen wegen dessen Einführung, was folgt:

A. Vorschriften für alle Landestheile.

§. I. Das Strafgesetzbuch tritt im ganzen Umfange der Monarchie mit dem . . . . . in Kraft.

§. II. Mit diesem Zeitpunkte (§. I.) werden außer Wirksamkeit gesetzt: der zwanzigste Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts, das rheinische Strafgesetzbuch und die gemeinen deutschen Kriminalgesetze, nebst allen dieselben ergänzenden, abändernden oder erläuternden Bestimmungen.

Es bleiben jedoch folgende besondere Strafgesetze auch ferner in Kraft:

1) die Gesetze über die Bestrafung der Post-, Steuer- und Zoll-Contraventionen, namentlich das Zoll-Strafgesetz vom 23. Januar 1838;
2) die Gesetze über die Bestrafung des Holz-Diebstahls, des Wild-Diebstahls, der Forst- und Jagdfrevel, sowie der Fischerei-Contraventionen, insoweit letztere nicht im gegenwärtigen Strafgesetzbuche unter Strafe gestellt sind;
3) die Gesetze über die Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Verbrechen und gegen Zoll-Beamte (Gesetze vom 31. März 1837 und vom 23. Januar 1838, §. 26);
4) die Verordnungen über den Waffengebrauch des Militairs, der Gränzbeamten und der Forst- und Jagdbeamten (Gesetze vom 28. Juni 1834, 20. März 1837 und 31. März 1837);
5) die Regulative gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten und Viehseuchen vom 8. August 1835 und 27. März 1836, insoweit sie andere Fälle, als die in den §§. 348 und 349 des gegenwärtigen Strafgesetzbuches erwähnten betreffen;
6) das Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 31. Januar 1843;
7) das Gesetz über die Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841;
8) das Gesetz über die Bestrafung des Handels mit Negersklaven vom 8. Juli 1844;
9) das Gesetz über die Studenten-Verbindungen vom 7. Januar 1838, mit Ausschluß jedoch der §§. 6—9 desselben, an deren Stelle die Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs treten;
10) das Gesetz über die unbefugte Anfertigung öffentlicher Siegel und Stempel vom 6. Juni 1835;
11) die Strafbestimmungen, welche die Presse oder die Censur betreffen;
12) das Gesetz über das Spielen in auswärtigen Lotterien vom 5. Juli 1847;
13) die Verordnung über die Bestrafung des Spielens an der Spielbank zu Cöthen vom 22. Dez. 1843;
14) die Gesetze zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst vom 11. Juni 1837, 6. Nov. 1841, 5. Juli 1844 und 16. Jan. 1846;
15) die Gesetze zum Schutze der Waaren-Bezeichnungen;
16) das Gesetz über die Beschädigung von Eisenbahnanlagen vom 30. Nov. 1840;
17) die Gesetze über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen vom 1. Januar 1831 und 27. September 1837;
18) die Bestimmungen über die Verbrechen und Vergehen der Gewerbtreibenden in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, Titel X.

Eben so sollen auch ferner in Kraft bleiben alle übrigen besonderen Strafgesetze, welche solche Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt.

§. III. Wo in irgend einem Gesetze auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Straf-Gesetzbuchs an deren Stelle.

§. IV. Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem . . . . . begangen ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ist aber eine solche Handlung in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche mit keiner Strafe oder mit einer gelinderen, als der bisher vorgeschriebenen, bedroht, so soll diese Handlung nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt werden.

Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem . . . . . begangen worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

§. V. Die Vollendung der Verjährung eines vor dem . . . . . begangenen Verbrechens wird nach den bisherigen Gesetzen oder nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere dem Thäter am günstigsten ist.

§. VI. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs vorgekommen sind.

§. VII. Wir behalten Uns vor, in den Fällen, in welchen die bereits rechtskräftig erkannte Strafe noch nicht vollständig vollstreckt ist, das gegenwärtige Strafgesetzbuch aber mildere Bestimmungen enthält, besondere Anordnungen zu treffen.

§. VIII. In Ansehung der in den §§. 372—399 und 408—410 des gegenwärtigen Strafgesetzbuches bezeichneten Amtsverbrechen gehört die Untersuchung und Bestrafung vor die Gerichte. Rücksichtlich aller übrigen Pflichtwidrigkeiten der Beamten kommt die Vorschrift der §§. 401 u. 411 zur Anwendung.

Die §§. 2—4 des Gesetzes vom 29. März 1844 werden hiernach abgeändert.

B. Vorschriften für die Landestheile, in welchen die Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 Gesetzeskraft hat.

§. IX. Die Strafe des Rückfalls soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn nach den Grundsätzen der Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 über die Beweisführung (§§. 391—408) auf eine außerordentliche Strafe erkannt wird oder in den früheren Fällen erkannt worden ist.

§. X. Bei Verbrechen, welche mit dem Verluste der Ehrenrechte, mit Cassation oder mit Amtsentsetzung bedroht sind, soll auf diese Strafen auch dann erkannt werden, wenn nach den Grundsätzen der Kriminal-Ordnung vom 11. Dez. 1805 über die Beweisführung (§§. 391—408) nur eine außerordentliche Strafe eintritt.

§. XI. Die in den §§. 597—603 der Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 enthaltenen Vorschriften über die Verjährung der Verbrechen werden aufgehoben.

C. Vorschriften für den Bezirk des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln.

§. XII. Die rechtskräftige Verurtheilung eines Ehegatten wegen Verbrechens zu einer peinlichen Strafe berechtigt den anderen Ehegatten, auf Ehescheidung in der im Art. 261 des Civilgesetzbuchs vorgeschriebenen Weise anzutragen. Der Art. 232 daselbst wird insoweit abgeändert.

Als peinliche Strafe ist Zuchthaus, so wie Strafarbeit und Festungshaft, anzusehen, jede der beiden letzteren Strafarten aber nur dann, wenn ihre Dauer fünf Jahre übersteigt.

§. XIII. Vom Tage der rechtskräftigen Verurtheilung und während der Dauer der Strafzeit sind die zu einer peinlichen Strafe (§. XII.) Verurtheilten im Zustande gesetzlicher Interdiction und unfähig zur Verwaltung ihres Vermögens, so wie zur Verfügung über dasselbe unter Lebenden. Es wird ihnen ein Kurator bestellt; auch darf ihnen kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte zur Verfügung verabfolgt werden.

§. XIV. Die außerdem (§. XIII.) nach den Civilgesetzen des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln mit der Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe verbundenen civilrechtlichen Folgen treten gegen alle diejenigen Personen ein, gegen welche eine der im §. XII. bezeichneten Strafen erkannt wird.

§. XV. Derjenige, gegen welchen durch ein Strafurtheil der Verlust der Ehrenrechte eingetreten ist, kann nicht Geschworner seyn, nicht als Zeuge bei öffentlichen Urkunden oder als Sachverständiger bei gerichtlichen Verhandlungen zugezogen und nicht als Beweiszeuge vereidet werden. Im Civilprozesse darf er daher als Zeuge abgelehnt werden. Dagegen wird die Bestimmung des Art. 283 der Civilprozeßordnung, nach welcher jeder zu irgend einer peinlichen Strafe Verurtheilte als Zeuge abgelehnt werden kann, aufgehoben.

Der mit dem Verluste der Ehrenrechte Bestrafte kann nur Vormund seiner eigenen Kinder seyn, und auch dies nur, wenn der Familienrath es genehmigt.

§. XVI. Der mit der Verurtheilung zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe nach dem rheinischen Strafgesetzbuche verbundene bürgerliche Tod und dessen rechtliche Folgen fallen in Zukunft weg, unbeschadet bereits erworbener Rechte dritter Personen.

Die Vorschriften der §§. XII.—XIV. sind auf diejenigen anzuwenden, welche zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Strafgesetzbuches bereits zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurtheilt sind. Auch sollen diese Personen in Bezug auf die im §. XV. erwähnten Rechte als solche betrachtet werden, welche durch ein Strafurtheil der Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

§. XVII. Die in den Art. 635—643 der rheinischen Strafprozeß-Ordnung enthaltenen Vorschriften über die Verjährung werden aufgehoben.

Die Verjährung der Civilklagen aus strafbaren Handlungen tritt in den nämlichen Zeiträumen ein, welche für die Verjährung der öffentlichen Klagen aus solchen Handlungen in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche bestimmt sind. Civilklagen aus Verbrechen, die mit der Todesstrafe bedroht sind, verjähren in dreißig Jahren.

§. XVIII. Die Strafbestimmung im Art. 298 des Civilgesetzbuchs wird aufgehoben.

§. XIX. An die Stelle des §. 40 des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs tritt folgende Bestimmung:

„Der Versuch ist strafbar, wenn der Vorsatz, das Verbrechen zu verüben, in einem Anfang der Ausführung desselben offenbar geworden ist und die Vollendung nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände verhindert worden ist.

Für den Versuch eines Verbrechens ist stets eine dem Maße oder auch der Art nach gelindere Strafe auszusprechen, als diejenige, welche im Falle der Vollendung des beabsichtigten Verbrechens hätte ausgesprochen werden müssen.

Bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, ist die Strafe des Versuchs höchstens auf eine zwanzigjährige und mindestens auf eine achtjährige Zuchthausstrafe oder Strafarbeit zu bestimmen.

Bei Verbrechen, welche höchstens eine zeitige Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße nach sich ziehen, darf die Strafe des Versuchs niemals zwei Drittheile der höchsten gesetzlichen Strafe übersteigen und nicht unter ein Drittheil der niedrigsten gesetzlichen Strafe herabsinken."

§. XX. Bei Verletzungen der Ehre hat der Beleidigte die Wahl, ob er gegen den Beleidiger, nach §. 209 des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs, auf Erlegung der dort bestimmten Geldbuße antragen oder seinen Entschädigungs-Anspruch, ohne Beschränkung desselben auf das in dem gedachten Paragraphen bestimmte Maß, verfolgen will.

§. XXI. An die Stelle des §. 238 des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs tritt folgende Bestimmung:

„Wer vorsätzlich einem Anderen eine solche körperliche Verletzung oder Mißhandlung zufügt, wodurch für denselben eine Krankheit oder eine Unfähigkeit zu seinen gewöhnlichen Berufsarbeiten während mehr als zwanzig Tagen entsteht, soll mit Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden."

§. XXII. An die Stelle des §. 243 des gegenwärtigen Strafgesetzbuches tritt folgende Bestimmung:

„Hat die einem Anderen vorsätzlich zugefügte Körperverletzung oder Mißhandlung weder eine Krankheit oder Arbeits-Unfähigkeit während mehr als zwanzig Tagen, noch die im §. 239 bezeichneten Nachtheile zur Folge gehabt, so soll Gefängniß oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren eintreten."

„Unter mildernden Umständen kann anstatt der Freiheitsstrafe auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern erkannt werden. Diese Ermäßigung der Strafe bleibt aber ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird."

§. XXIII. Der §. 270 Nr. 5 des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs enthält folgende nähere Bestimmungen:

„Einsteigen ist vorhanden, wenn der Eintritt in Gebäude durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingange bestimmte unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird.

Einbruch ist vorhanden:

1) wenn der Thäter mittelst irgend eines Werkzeuges oder auf irgend eine gewaltsame Weise einen vorher nicht vorhanden gewesenen, oder einen verschlossenen Eingang

sich öffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet, oder auch ohne einzudringen den Diebstahl vollbringen kann;

2) wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet."

§. XXIV. Personen, welche wegen Betruges verurtheilt worden sind, können nicht zur Wohlthat der Güterabtretung zugelassen werden.

§. XXV. Geldbuße bis zu hundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten trifft denjenigen, welcher irgend einen Titel, ein Aktenstück oder eine Denkschrift in einer gerichtlichen Streitsache produzirt und demnächst auf irgend eine Weise bei Seite schafft.

§. XXVI. Fabrikbesitzer, Schiffs-Rheder und andere Handeltreibende, welche ihre Zahlungen einstellen, können mit Gefängniß bestraft werden:

1) wenn sie, nach Dotalrecht oder mit vertragsmäßiger Gütertrennung verheirathet, die Vorschriften der Art. 69 und 70 des Handels-Gesetzbuchs nicht befolgt haben;
2) wenn sie nicht innerhalb der drei Tage nach Einstellung ihrer Zahlungen die durch Art. 440 des Handels-Gesetzbuches vorgeschriebene Erklärung abgegeben haben, oder wenn ihre Erklärung nicht die Namen aller solidarisch haftenden Gesellschafter enthält;
3) wenn sie ohne rechtmäßige Verhinderung sich in den festgesetzten Fällen und Fristen nicht bei den Agenten und Syndiken persönlich eingefunden oder, nachdem sie ein freies Geleit erhalten, sich nicht vor Gericht gestellt haben.

Die Strafbestimmungen der Artikel 586—599 des Handels-Gesetzbuches werden aufgehoben.

§. XXVII. Wer, als Zeuge oder als Geschworener berufen, eine Entschuldigungs-Ursache vorschützt, welche sich als falsch ergibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Die Verurtheilung in die auf das Nichterscheinen gesetzten Geldbußen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. XXVIII. Ein Geschworener, welcher, seiner Ueberzeugung entgegen, einen Angeklagten für schuldig oder für nicht schuldig erklärt, wird mit dem Verluste der Ehrenrechte und mit Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist der Angeklagte zu einer höheren als zehnjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, so trifft den Geschworenen diese höhere Strafe.

Hat er Geschenke oder andere Vortheile angenommen, so wird er in allen Fällen zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werthes desselben an den Fiskus verurtheilt.

§. XXIX. Ein Geschworener, welcher Geschenke oder andere Vortheile dafür annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, daß er einen Angeklagten für schuldig oder für nicht schuldig erkläre, wird mit dem Verluste der Ehrenrechte und mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren bestraft und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt.

Zur Anwendung dieser Strafe ist nicht erforderlich, daß der Geschworene seine Erklärung, seiner Ueberzeugung entgegen, abgegeben habe.

§. XXX. Wer durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder anderen Vortheilen einen Geschworenen bestimmt oder zu bestimmen sucht, daß er eine dem Angeklagten nachtheilige oder vortheilhafte Erklärung abgebe, wird mit dem Verluste der Ehrenrechte, mit Strafarbeit bis zu fünf Jahren und mit Geldbuße bis zu eintausend Thalern bestraft.

Ist der Versuch der Bestechung ohne alle Wirkung geblieben, so ist die Strafe Gefängniß und Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern.

§. XXXI. Civilstands-Beamte, welche ihre Urkunden anders als in die dazu bestimmten Register schreiben, sollen mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern bestraft werden.

§. XXXII. Civilstands-Beamte, welche die Heiraths-Urkunde einer schon verehelicht gewesenen Frau vor dem Ablauf der in dem Artikel 228 des Civil-Gesetzbuchs festgesetzten Frist aufnehmen, werden mit Geldbuße von fünf bis zu einhundert Thalern bestraft.

§. XXXIII. Civilstands-Beamte, welche in Fällen, in denen die Gültigkeit der Ehe die Einwilligung der Eltern oder anderer Personen erforderlich ist, die Heirathsurkunde aufnehmen, ohne sich vorher von dem Daseyn dieser Einwilligung überzeugt zu haben, werden mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten und mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. XXXIV. Die Anwendbarkeit der §§. XXXII und XXXIII ist nicht dadurch bedingt, daß die Gültigkeit der Ehe angefochten wird.

§. XXXV. Geistliche und andere Religionsdiener, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Heirath schreiten, ohne daß ihnen nachgewiesen wird, daß vorher eine Heiraths-Urkunde von den Civilstands-Beamten aufgenommen worden sey, werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis zu einhundert Thalern bestraft.

Jedoch behält es für jetzt in den Landestheilen der rechten Rheinseite bei den bestehenden Anordnungen sein Bewenden.

§. XXXVI. Wer einer Entbindung beiwohnt oder ein neugebornes Kind gefunden hat und die ihm durch das Civil-Gesetzbuch auferlegte Anmeldung nicht innerhalb der durch dasselbe vorgeschriebenen Frist bewirkt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße von zwanzig bis zu einhundert Thalern bestraft.

Die für das Großherzogthum Berg unter dem 17. Febr. 1814 erlassene Verordnung wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Entwurf des Gesetzes

über

die Kompetenz und das Verfahren in Strafsachen der Gerichte in dem Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, da die Einführung des am heutigen Tage publizirten Strafgesetzbuches Bestimmungen über die Kompetenz und das Verfahren in Strafsachen bei den Gerichten im Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln nothwendig macht, auf den Antrag unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für den Bezirk des genannten Appellations-Gerichtshofes was folgt:

§. I. Ueber alle strafbaren Handlungen, deren höchste gesetzliche Strafe eine Geldbuße von fünfzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen nicht übersteigt (Polizei-Uebertretungen) erkennen die Polizeigerichte.

Der Artikel 137 der Strafprozeß-Ordnung wird aufgehoben.

§. II. So weit durch besondere Gesetze über Materien, hinsichtlich welcher das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, den Polizeigerichten eine über die Gränzen der Polizeistrafen (§. I.) hinausgehende Kompetenz beigelegt ist, behält es dabei sein Bewenden.

§. III. Strafbare Handlungen, welche mit einer höheren Geldbuße als fünfzig Thaler, oder mit Gefängniß über sechs Wochen, oder im höchsten Maße mit Strafarbeit oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bedroht sind (Vergehen), gehören, vorbehaltlich der im §. II. bezeichneten Ausnahmefälle, zur Entscheidung der Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte.

Die Kompetenz derselben wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß, neben der Freiheitsstrafe eine Geldbuße oder eine andere Nebenstrafe angeordnet ist, oder das Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder der Rückfall die Anwendung einer höheren als fünfjährigen Freiheitsstrafe gestattet oder nothwendig macht.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn im Rückfalle Zuchthausstrafe angeordnet ist.

§. IV. Ueber strafbare Handlungen, die mit Todesstrafe oder Zuchthausstrafe, oder im höchsten Maße mit Strafarbeit oder Festungshaft von mehr als fünfjähriger Dauer bedroht sind (Verbrechen), haben die Assisenhöfe zu erkennen.

§. V. Strafbare Handlungen der Beamten, welche Cassation oder Amts-Entsetzung nach sich ziehen, gehören zur Kompetenz der Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte, sofern sie nicht zugleich mit einer der im §. IV. bezeichneten Strafen bedroht sind.

§. VI. Von der Kompetenz der Assisenhöfe und der Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte bleiben ausgeschlossen:

1) Hochverrath und Landesverrath, in Ansehung deren es bei der Kompetenz des Kammergerichts, in Gemäßheit der Ordre vom 25. April 1835, auch ferner verbleibt;
2) die in den Titeln 2 und 3 des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs unter Strafe gestellten Verbrechen, so wie, ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, die im Tit. 26 vorgesehenen Amtsverbrechen und die Theilnahme an denselben.

Ueber die unter Nr. 2 bezeichneten strafbaren Handlungen erkennen Abtheilungen der Landgerichte, welche in Gemäßheit der Verordnungen vom 18. Februar 1842 und 6. April 1846 gebildet werden und zu verfahren haben. Dieselben nehmen die Bezeichnung „Straf-Senate" an.

Es sind jedoch die Art. 479 — 483 einschließlich der Strafprozeß-Ordnung mit der in der Ordre vom 17. Juli 1832 enthaltenen Beschränkung und die Bestimmungen, welche dieselben abändern oder ergänzen, auf die unter Nr. 2 bezeichneten strafbaren Handlungen anwendbar.

§. VII. Gegen ausgetretene Militairpflichtige findet das in dem Gesetze vom 26. April 1803 und in der Ordre vom 18 Februar 1839 bestimmte Verfahren auch künftig Anwendung.

§. VIII. Wenn gegen die nämliche Person Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung kommen, so soll wegen der mit den Verbrechen nicht konnexen Vergehen eine Verweisung vor den Assisenhof nicht ausgesprochen werden.

Erfolgt eine Freisprechung oder wird auf eine kürzere Freiheitsstrafe erkannt, als die in der Verweisung vor den Assisenhof nicht begriffenen Vergehen nach sich ziehen können, so soll wegen dieser Vergehen das Strafverfahren zu Ende geführt werden.

§. IX. Als konnex können strafbare Handlungen, selbst wenn sie verschiedenen Personen zur Last gelegt sind, in allen Fällen behandelt werden, in welchen ein gleichzeitiges Verfahren der Ausmittelung der Wahrheit förderlich oder aus einem sonstigen Grunde dem Interesse der Rechtspflege entsprechend erscheint.

Die Entscheidung steht in solchen Fällen demjenigen Gerichte zu, welches befugt ist, die schwerste der zu verhängenden Strafen auszusprechen.

Jedoch können Verbrechen von der Kompetenz des Assisenhofes nicht vor den Straf-Senat, Verbrechen oder Vergehen von der Kompetenz des Straf-Senats nicht vor den Assisenhof verwiesen werden.

§. X. Die Entscheidung darüber:

ob nach §. 52 des Strafgesetzbuchs Personen, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wegen der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen der häuslichen oder vormundschaftlichen Zucht zu überlassen oder in einer Besserungs-Anstalt unterzubringen sind?

ist auf den Antrag des Ober-Prokurators von dem Präsidenten des Landgerichts zu treffen.

§. XI. Personen, welche zur Zeit der That zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, sind auch wegen Verbrechen (§ IV.) nur vor die Zuchtpolizeigerichte zu stellen, es sey denn, daß zugleich über Mitschuldige zu erkennen ist, die zur Zeit der That über sechszehn Jahre alt waren.

§. XII. Die den Geschworenen vorzulegende Frage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?" und enthält alle thatsächlichen Merkmale des Verbrechens, wegen dessen die Anklage erkannt worden ist.

Die erschwerenden Umstände, welche sich aus den mündlichen Verhandlungen ergeben, werden in die Frage aufgenommen.

§. XIII. Wenn die Thatsachen, welche der Anklage zum Grunde liegen, oder die aus der mündlichen Verhandlung sich ergebenden mildernden oder erschwerenden Umstände des in der Anklage bezeichneten Verbrechens, verbunden oder vereinzelt, die Anwendung von Strafgesetzen begründen können, auf welche das Anklage-Urtheil nicht gestützt ist, so sind behufs Feststellung des Sachverhältnisses geeigneten Falles besondere Fragen vorzulegen.

Der Assisenhof kann jedoch, auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums oder des Angeklagten, verordnen, daß die Stellung einer derartigen besondern Frage nicht stattfinden und wegen der betreffenden Thatsachen ein anderweites Verfahren nicht ausgeschlossen seyn soll.

§. XIV. Wegen solcher Thatsachen, unter deren Voraussetzung ein milderes Strafgesetz angewendet werden muß, ist geeigneten Falles eine Frage zu stellen. Wenn der Angeklagte solche Thatsachen vorbringt und deren Feststellung verlangt, so muß die Frage bei Strafe der Nichtigkeit vorgelegt werden.

Diese Bestimmung ist insbesondere anwendbar in den Fällen der §§. 151, 157, 220, 228, 303, 307, 323 des Strafgesetzbuchs und in dem Falle des §. 356 desselben, wenn dabei ein Mensch das Leben verloren hat.

Wenn bei dem Vorhandenseyn von gewissen Thatsachen oder von mildernden Umständen überhaupt die Anwendung eines milderen Strafgesetzes zulässig ist, so kann die Frage, ob die Thatsachen erwiesen seyen, oder ob mildernde Umstände vorliegen? nur auf Grund einer Entscheidung des Assisenhofes gestellt werden, und ist im Falle einer bejahenden Beantwortung derselben das mildere Strafgesetz anzuwenden.

Diese Bestimmung ist insbesondere anwendbar in den Fällen der §§. 44, 224, 229, 240, 324 des Strafgesetzbuchs und in dem Falle des §. 356 desselben, wenn dabei nicht ein Mensch das Leben verloren hat.

§. XV. Hat der Angeklagte zur Zeit der That das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet, so muß bei Strafe der Nichtigkeit die Frage gestellt werden: „War der Angeklagte zur Zeit der That zurechnungsfähig?"

§. XVI. Die Frage: ob ein Angeklagter bereits wegen eines Verbrechens verurtheilt worden ist, entscheidet der Assisenhof ohne Mitwirkung der Geschworenen.

§. XVII. Der Art. 75 der Strafprozeß-Ordnung wird dahin abgeändert, daß die Zeugen bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter nur zu geloben haben: „die ganze Wahrheit, nichts als die Wahrheit zu sagen."

§. XVIII. Alle wegen eines und desselben Verbrechens (§. IV.) oder Vergehens (§. III.) zur Strafe verurtheilten Personen sind zu den Kosten, zur Rückgabe und zum Schadenersatze, auf welche erkannt wird, solidarisch zu verurtheilen.

§. XIX. Die Strafgerichte dürfen, selbst auf den Antrag der Partei, welcher Rückgabe oder Schadenersatz zuerkannt worden ist, nicht einen Zweck im Urtheile bestimmen, zu welchem das Zuerkannte verwendet werden soll.

§. XX. Wegen der Rückgabe und des Schadenersatzes, auf welche wegen strafbarer Handlungen erkannt wird, findet gegen die Verurtheilten die persönliche Haft statt.

§. XXI. Ist auf Konfiskation oder Geldbuße, zugleich aber auf Rückgabe oder Schadenersatz erkannt worden, so haben die Letzteren den Vorzug, wenn das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, alle diese Leistungen zu bestreiten.

Urkundlich ꝛc.